



STEUERREFORM: KOMPLEXE ABZÜGE ERKLÄRT

PATENTBOX / FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSKOSTEN (F&E)-ABZUG UND ABZUG AUF EIGENFINANZIERUNG

In verschiedenen Artikeln haben wir Sie betreffend die Steuerreform (STAF) auf dem Laufenden gehalten. Zwei Bereiche der Reform sind eher komplex und nicht einfach zu verstehen. Wir möchten Ihnen diese zwei Themen etwas näherbringen.

Von den beiden Steuermassnahmen Patentbox und Abzug für Eigenfinanzierung werden vor allem grössere Gesellschaften profitieren. Trotzdem lohnt es sich abzuklären, ob im Einzelfall auch kleinere und mittlere Unternehmen Steuereinsparungen realisieren könnten.

Patentbox / F&E-Abzug

Es stellt sich als Erstes die Frage, ob Ihr Unternehmen patentierte oder patentierbare Produkte führt. Diese müssen nach schweizerischem Patentgesetz oder vergleichbarem ausländischem Recht patentiert oder patentierbar sein. Ein lediglich urheberrechtlicher Schutz genügt zum Beispiel nicht.

Ist das Produkt profitabel und findet die Entwicklung der Technologie in der Schweiz statt?

Bestehen im Zusammenhang mit dem Produkt F&E-Kosten oder bestehen F&E-Kosten, die nicht von patentierten Produkten stammen?

Die Auslegung, was F&E-Kosten sind, wird relativ restriktiv interpretiert. Es muss in konkreten Dokumentationen dargelegt werden, dass die entstandenen Kosten nicht direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung der einzelnen Produkte stehen, sondern dass es sich um Grundlagenforschung handelt.

Sollten Sie eine dieser Fragen mit Ja beantworten können, melden Sie sich bei uns. Wir werden allfällige Steuerersparnisse für Sie berechnen.

Abzug auf Eigenfinanzierung

Aufgrund einer Berechnung wird ein Sicherheitseigenkapital ausgeschieden. Es stellt das über dem Kernkapital zu viel bestehende Eigenkapital dar. Dieses Sicherheitskapital kann nun mit einem Zinssatz multipliziert werden. Der anzuwendende Zinssatz basiert auf der Rendite von zehnjährigen Schweizer Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein höherer Zinssatz angewendet werden, sofern dieser dem Drittvergleich standhält. Diese Rechnung ergibt einen kalkulatorischen Zinsabzug, der bei den Steuern entsprechend berücksichtigt werden kann.

Da der Zinssatz für Schweizer Bundesobligationen zurzeit null beträgt, werden die meisten Gesellschaften zurzeit nicht von diesem Abzug profitieren. Sollten namhafte verzinsten Forderungen gegenüber Nahestehenden existieren, ist dies allenfalls zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Thomas Witschi



MIETZINSERLASS WEGEN CORONA-LOCKDOWN?

UMSETZUNG DER MOTION FÜR EINEN MIETZINSERLASS

Vor kurzem haben sich die Räte auf einen Mietzinserslass für Geschäfte geeinigt, die während der Corona-Krise schliessen mussten. Die Umsetzung dürfte aber noch rund ein halbes Jahr in Anspruch nehmen.

Der Bundesrat habe die Arbeit schon in Angriff genommen, sagte Volkswirtschaftsminister Guy Parmelin kürzlich in der Fragestunde des Nationalrats. Er sei sich der Dringlichkeit des Anliegens sehr wohl bewusst. Trotzdem dauert das Verfahren seine Zeit, insbesondere für die Vernehmlassung. Diese soll laut Parmelin verkürzt werden, so dass der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zum teilweisen Mietzinserslass Mitte September vorlegen kann. Die Räte könnten die Vorlage dann im dringlichen Verfahren in der Wintersession behandeln und gegebenenfalls sofort in Kraft setzen.

So lange bleibt die Frage in der Schwebe, wie viel Mietzins geschlossene Geschäfte für die Zeit des Lockdowns zahlen müssen. National- und Ständerat haben den Bundesrat beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die eine Reduktion um 60 Prozent vorsieht. Davon sollen Unternehmen profitieren, die bis zu 20'000 Franken Monatsmiete zahlen.

Eine Motion ist noch kein Gesetz. Im Ständerat war die Abstimmung denkbar knapp ausgefallen, auch im Nationalrat war das Ergebnis nicht deutlich. Wie die Abstimmung über die Umsetzungsvorlage ausgeht, ist daher alles andere als gewiss.

Quelle: sda



GEMEINSAM FÜR SIE DA.

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



UNSERE COVID-19-TASK-FORCE

HABEN SIE FRAGEN ZU DEN MASSNAHMEN RUND UM DIE CORONA-PANDEMIE?

Benötigen Sie Unterstützung für die Einreichung von Unterlagen? Drei unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen sich intensiv mit den Fragen um das Thema.

Christian Bosshard, Gerry Strasser und Nicole Zimmermann stehen Ihnen gerne zur Verfügung unter

Telefon 043 444 20 70.



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

INTERNA

→ MIT ROLNY & PARTNER
NEU AN DER GOLD-
KÜSTE

ADMINISTRATION

→ ABAWEB IM ABO

STEUERN

→ EINFÜHRUNG DER
QR-RECHNUNG

NEWSLETTER 1/2020 JULI

STEUERN

→ STEUERREFORM:
KOMPLEXE ABZÜGE
ERKLÄRT



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch

HAMMER TREUHAND AG



Hammer Treuhand AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 044 930 32 46, Fax 044 930 32 47, info@hammer-treuhand.ch, hammer-treuhand.ch

ROLNY & PARTNER AG
STEUEREXPERTEN • TREUHAND EXPERTEN



Rolny & Partner AG, Steuerexperten, Treuhandexperten, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa
Telefon 044 927 10 00, Fax 044 927 10 09, info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, assuris.ch



AKTUELLES AUS UNSEREM GESCHÄFTSALLTAG

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser

Mit der Übernahme der Treuhandgesellschaft Rolny & Partner AG in Stäfa und mit unserem neuen Partner Martin Bärlocher, den wir Ihnen bereits im letzten Newsletter vorgestellt haben, tut sich was bei der Gubser Kalt & Partner AG. Wir sind der Überzeugung, dass wir Sie als Kunden mit unserem verstärkten Team noch effizienter und kompetenter unterstützen können.

Bei der Steuerreform (STAF) geht es nun nach der Inkraftsetzung am 1.1.2020 um Detailfragen. Insbesondere bei der Patentbox und beim Abzug auf Eigenfinanzierung stellen sich diverse Fragen, die wir hier etwas beleuchten.

Möchten Sie Ihre Lieferantenrechnungen effizienter erfassen und bezahlen? Wir können Ihnen mit unserem Buchhaltungsprogramm Abacus die entsprechenden Tools zur Verfügung stellen. Zusammen mit dem neuen QR-Code können für Sie zusätzliche Einsparungen entstehen.

Die COVID-19-Pandemie wird uns weiterhin beschäftigen. Wir haben viele unserer Kundinnen und Kunden in der schweren Zeit unterstützen können. Selbstverständlich ist unsere Taskforce für Sie da, um Sie zu beraten und Hilfestellung zu leisten. Es gibt auch weiterhin offene Fragen: Welche Mieter, die während der Corona-Krise schliessen mussten, können auf Mietzinserslass hoffen? Der Weg für diese Massnahme ist noch ein weiter.

Nun wünschen wir Ihnen und Ihren Familien in dieser turbulenten Zeit etwas Ruhe und Entspannung in den Sommerferien – und bleiben Sie gesund.

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner
Martin Bärlocher, Partner



ADMINISTRATION



EINFÜHRUNG DER QR-RECHNUNG

Wie bereits vor einem Jahr berichtet, steht die QR-Rechnung vor der Tür. Seit 30. Juni 2020 kann diese von Rechnungsstellern an ihre Kunden verschickt werden. Unternehmen, die ihre Fakturierung und den Zahlungsverkehr über eine Buchhaltungssoftware abwickeln, sind jetzt gefordert. Es sind Anpassungen bei Lesegeräten und Scanningplattformen sowie bei der Kreditoren- und Zahlungssoftware vorzunehmen, damit sie rechtzeitig in der Lage sind, eingehende QR-Rechnungen zu empfangen und zu bezahlen.

Alle Rechnungsempfänger müssen per 30. Juni 2020 in der Lage sein, QR-Rechnungen zu bezahlen. Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Elektronisch mit einer Business-Software-Lösung (ERP).
- Via Mobile Banking: Mobile-Banking-App auf dem Smartphone öffnen, QR-Code scannen und Zahlung auslösen.
- Via E-Banking: E-Banking-Applikation öffnen, QR-Code scannen und Zahlung auslösen.
- Per Post: Die QR-Rechnung funktioniert zudem wie ein Einzahlungsschein (Zahlteil und Empfangsschein), der am Postschalter einbezahlt oder per Zahlungsauftrag im Kuvert an die Bank versandt werden kann.

Quelle: KMU-Portal für kleine und mittlere Unternehmen



MIT ROLNY & PARTNER NEU AN DER GOLDKÜSTE



**GUBSER KALT & PARTNER AG
ÜBERNIMMT ROLNY & PARTNER AG**

Seit vielen Jahren führten Arno Rolny-Roth und seine Frau Susanne Roth-Rolny ihre Firma Rolny & Partner AG in Stäfa. Dank einer Kombination aus Berufung, Wissen und Erfahrung entwickelten sie über die Jahre ein Unternehmen mit internationaler Ausrichtung, das sich im Markt fest etabliert hat.

Nun geben die sympathischen Gründer ihre Firma in unsere Hände. Diese Übergabe steht für das Vertrauen, das Arno Rolny-Roth und seine Frau Susanne Roth-Rolny in uns setzen: dass wir die Firma in ihrem Sinne weiterführen und voranbringen. Martin Bärlocher von Gubser Kalt & Partner AG übernimmt die operative Leitung und stellt zusammen mit Angela Gujan und Claudia Fuchs-Ettisberger die persönliche Kundenberatung auch zukünftig in den Mittelpunkt. Arno Rolny-Roth unterstützt uns weiterhin im Hintergrund sowie im Verwaltungsrat mit seinem kundenspezifischen Wissen.

Wir freuen uns darauf, die Kunden von Rolny & Partner in nächster Zeit persönlich kennenlernen zu dürfen.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



WAS PASSIERT BEI KAPITALVERLUST?

OR 725 – HÄLFTIGER KAPITALVERLUST UND ÜBERSCHULDUNG

Im Gegensatz zur unbeschränkten Haftung von Inhabern respektive Teilhabern von Einzelunternehmen und Personengesellschaften haftet bei den Kapitalgesellschaften nur das Vermögen der Gesellschaft.

Damit aber die Gläubiger der Gesellschaft trotzdem einen gewissen Schutz geniessen, sieht das Obligationenrecht einen relativ strengen Gläubigerschutz vor. Die Gläubiger sollen jederzeit durch das Vorhandensein und die richtige Bewertung der Aktiven der Gesellschaft geschützt sein.

Zeigt die letzte Jahresbilanz einer Aktiengesellschaft, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so ist der Verwaltungsrat dazu verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und Sanierungsmassnahmen zu beantragen. Dasselbe gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese der Revisionsstelle bzw. einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Wenn die Revisionsstelle aufgrund der Zwischenbilanz eine Überschuldung feststellt, muss der Verwaltungsrat den Richter benachrichtigen und die Bilanz deponieren. Unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, muss die Revisionsstelle für den Verwaltungsrat subsidiär handeln. Der Richter eröffnet entweder den Konkurs oder schiebt den Konkurs auf, wenn Aussicht auf eine Sanierung besteht.

Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind. Ist also der Verlust grösser als das Eigenkapital der Gesellschaft, ist das Fremdkapital nicht mehr durch die Aktiven gedeckt.

Eine häufige Massnahme, den Gang zum Richter abzuwenden, ist, dass Gläubiger im Umfang der Überschuldung Rangrücktritt für ihre Forderungen gegenüber der Gesellschaft erklären.

Nicole Zimmermann



ABAWEB IM ABO: EFFIZIENTE BUCHHALTUNG

Lieferantenrechnungen automatisch erfassen auf Abacus

Wie wir Sie bereits im Newsletter vom Dezember 2018 informiert haben, bieten wir seit einiger Zeit verschiedene Abaweb-Abonnemente an. Diese Abonnemente ermöglichen Ihnen, bestimmte Teile der Buchhaltung selbstständig zu übernehmen. Im aktuellen Newsletter möchten wir Ihnen zwei Varianten aufzeigen, wie die Erfassung und Bezahlung von Lieferanten-/Kreditorenrechnungen mit Abaweb möglich ist.



Abaweb-Abo «Electronic Banking» als Kreditoren-Light-Tool

Vor allem für kleinere und mittlere Unternehmungen, welche auf eine komplette Kreditorenbuchhaltung verzichten möchten, wäre das Abaweb-Abo «Electronic Banking» sicherlich eine Überlegung wert. In einem ersten Schritt werden hier die Zahlungen erfasst (analog zu einem Zahlungsprogramm wie z.B. PayMaker, mammut FOX oder MacPay). Im nächsten Schritt wird die Rechnung direkt einem Konto oder mehreren Konten in der Finanzbuchhaltung zugewiesen und ein entsprechender Buchungstext erfasst. Sind sämtliche zu überweisenden Zahlungen erfasst, kann ein Zahlungsfile erstellt und entweder via Schnittstelle direkt aus Abacus ins E-Banking übermittelt oder lokal abgespeichert und manuell im E-Banking hochgeladen werden. Anschliessend können die Zahlungen direkt in die Finanzbuchhaltung übernommen werden.



Vollumfängliches Tool Kreditorenbuchhaltung

Etwas umfangreicher ist die Kreditorenbuchhaltung in Abacus. Auch hierfür gibt es entsprechende Abonnemente. Entweder in Verbindung mit einer Finanzbuchhaltung (Fibu/Kredi-Abo) oder im Paket mit Finanzbuchhaltung und Debitorenbuchhaltung (Abo «Finanzpaket»). In der Kreditorenbuchhaltung können analog zum Electronic Banking Rechnungen erfasst und bezahlt werden (entweder via Schnittstelle direkt aus Abacus oder manuell). Im Gegensatz zum «Electronic Banking» besteht in dieser Applikation die Möglichkeit, Auswertungen wie «Offene Posten Listen» oder kundenbezogene Kontoauszüge auszugeben. Zusätzlich bietet die Kreditorenbuchhaltung mittels Option «AbaScan» die Möglichkeit an, sämtliche Rechnungen digital zu archivieren. Vom Ablauf her läuft das folgendermassen: Die Rechnungen werden mit einem üblichen Scanner gescannt und in das System hochgeladen. Abacus erkennt einige Parameter wie Kunde, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag automatisch und füllt diese direkt im System ab. Sollte das System bei einer Rechnung fehlerhafte Informationen hinterlegen, können diese selbstverständlich manuell korrigiert werden.

Kompatibel mit dem neuem QR-Code

In Verbindung mit einem neuen Belegleser sind die obenerwähnten Tools selbstverständlich auch vollständig QR-Code-kompatibel. Hier eröffnen sich durch die grössere Information, die mit dem QR-Code mitgegeben werden kann, zusätzliche Einsparungen in der Erfassung.

Bei Fragen zu den Abonnements oder Informationen über die Preise dürfen Sie gerne Christian Bosshard oder Nicole Zimmermann kontaktieren.

Christian Bosshard

STEUERN



AKTIENVERKAUF IST STEUERBARES EINKOMMEN

AKTIENVERKAUF ALS STEUERBARER KAPITALGEWINN AUS VERÄUSSERUNG VON GESCHÄFTSVERMÖGEN

In einem weiteren Entscheid bestätigte das Bundesgericht im Jahre 2019 seine Praxis, den Verkauf von Aktien nicht als privaten steuerfreien Kapitalgewinn anzusehen, soweit der Steuerpflichtige gleichzeitig selbständiges Erwerbseinkommen erwirtschaftet, das im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kapitalgesellschaft steht.

Der Steuerpflichtige war selbständig erwerbender Tennislehrer und erwarb eine AG, über welche er in der Folge die Tennislehrertätigkeit ausübte; das Einkommen aus dieser Tätigkeit deklarierte er als selbständiges Erwerbseinkommen. Das Bundesgericht kam zum Schluss, der mit dem späteren Verkauf der Aktien realisierte Gewinn sei als steuerbares Einkommen zu erfassen; es handle sich um Kapitalgewinn aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen.

Quelle: TREX